

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Vom 25. Mai 2011

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG) erlässt der Markt Haag i. OB folgende

Verordnung

§1

Haus – und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen
 - montags bis freitags
zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr und
zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhrausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen oder im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten.
Es ist dabei unerheblich, ob die Arbeiten im Haus, Hof oder Garten ausgeführt werden.

§ 2

Musikdarbietungen

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten (Radio, Fernseher, etc.) sowie Tonwiedergabegeräten (Tonband, Plattenspieler, Kassettenrecorder, CD-Player, etc.) ist die Lautstärke so zu gestalten, daß Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.
Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.

§3

Ausnahmen

Der Markt Haag i. OB kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§1 und 2 zulassen.

§4
Ordnungswidrigkeiten

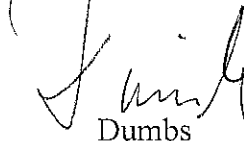
Wer den Vorschriften der §§1 und 2 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,- EURO belegt werden.

§5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten vom 21. Februar 2001 außer Kraft.

Haag i. OB, den 25. Mai 2011

Markt Haag i. OB



Dumbs

1. Bürgermeister